

Die Vergewaltigung einer 17-jährigen Auszubildenden durch ihren Ausbilder außerhalb der Arbeitszeit ist kein Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII);  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 26.6.2001 - B 2 U 25/00 R -  
von Dr. Günter HANS; Syke, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT"  
8/2002, 458-459

Das BSG hat mit Urteil vom 26.6.2001 - B 2 U 25/00 R -  
(HVBG-INFO 2001, 2138-2145) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

Die Vergewaltigung einer Auszubildenden durch ihren betrieblichen Ausbilder in der Freizeit ist auch dann kein Arbeitsunfall, wenn der Ausbilder die Auszubildende aufgrund seiner betrieblichen Machtposition dazu veranlaßt hat, die Freizeit mit ihm zu verbringen.

#### Anmerkung:

Dem Urteil ist im Ergebnis wie auch in der Begründung zuzustimmen. An dem tragischen Fall zeigt sich, wie vielfältig die in der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewertenden Lebenssachverhalte sein können. Auch werden hier die Schwierigkeiten bei der Prüfung des Arbeitsunfalls deutlich, sind doch Sozial- und Landessozialgericht zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Es war nach dem im Zeitpunkt des Vorfalls geltenden § 548 Abs. 1 S. 1 RVO ein Arbeitsunfall zu prüfen, der voraussetzt, dass eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Versicherte Tätigkeit und Unfall müssen kausal verknüpft sein.

Im Rahmen des Unfallbegriffs wird nachfolgend die von der Beklagten aufgeworfene Frage nach den Voraussetzungen eines Unfallereignisses erörtert, auch wenn das BSG darauf - zu Recht - nicht weiter eingegangen ist (nachfolgend Ziff. 1). Eine nähere Betrachtung verdienen weiter die Ausführungen zur versicherten Tätigkeit (Ziff.2) wie auch die bei Überfallereignissen anzusprechende Bedeutung von Finalität und Kausalität (Ziff. 3). Schließlich ist zu fragen, ob der Fall nach § 8 Abs. 1 S.1 SGB VII in Ergebnis und/oder Begründung anders gelöst werden könnte (4.).

1. In § 548 Abs. 1 RVO wurde der Unfallbegriff nicht näher bestimmt. Nach allgemeiner Auffassung muss ein plötzliches, von außen auf den Verletzten einwirkendes Geschehen vorliegen, das zu einem Körperschaden oder zum Tod führt (Lauterbach, 3. Auflage, § 548 Rdnr. 3). Plötzlichkeit wird angenommen, wenn sich der Zeitraum der Einwirkung auf bis zu eine Arbeitsschicht beschränkt (BSGE 15, S. 41/45).

Die Beklagte hatte im Verfahren die Auffassung vertreten, ein eigenständiges Unfallereignis liege nicht vor. Es habe sich bei den Handlungen des Täters um eine über Monate verteilte Kette von Ereignissen gehandelt. Die Vergewaltigung am 22.5.1992 habe daher keine eigenständige Bedeutung. Auch wenn das BSG zu Recht auf diesen Einwand der Beklagten nicht näher eingegangen ist, gibt er doch Anlass zu ergänzenden Bemerkungen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind Schäden aufgrund wiederholter, auf mehrere Arbeitsschichten verteilter Gewalteinwirkungen nur Folgen eines Unfallereignisses, wenn sich einzelne Einwirkungen derart aus der Gesamtheit hervorheben, dass sie nicht nur als letzte von mehreren für den Erfolg gleichwertige Ursachen erscheinen (BSG, BG 1966, S. 360; Breithaupt 1974, S. 843/846).

Die Anforderungen an das Einzelereignis dürfen nicht zu hoch angesetzt werden, da ansonsten der gesetzliche Unfallversicherungsschutz unzulässig verkürzt würde. Es geht darum, dass für die Kausalitätsbewertung eine zeitlich begrenzte Einwirkung als Be-

dingung festgestellt werden kann. Maßgeblich sollte daher sein, dass ein abgrenzbares Geschehen vorliegt, das als Ursache für den im Unfallbegriff enthaltenen Körperschaden (oder Tod) und somit als Anknüpfungspunkt für die Kausalitätsbewertung in Betracht kommt.

In diesem Fall ist offensichtlich, dass sich die Vergewaltigung zwar in eine zeitliche Abfolge von einzelnen sexuell bestimmten Handlungen eingefügt hat. Sie war aber zeitlich, örtlich und vom Umfang her genau zu bestimmen, damit abgrenzbar. Außerdem hob sich das Geschehen eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang heraus.

2. Dem BSG ist darin zuzustimmen, dass im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit der Klägerin nicht vorgelegen hat und schon deshalb ein Arbeitsunfall abzulehnen ist.

Nach § 548 Abs. 1 S. 1 RVO muss sich der Unfall bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten ereignen. Maßgeblich ist also, ob das Verhalten der Klägerin im Unfallzeitpunkt als versicherte Tätigkeit bewertet werden kann. Das BSG wendet dazu die Grundsätze seiner ständigen Rechtsprechung, wie sie insbesondere in dem Urteil vom 30. 4. 1985 - 2 RU 24/84 - (BSGE 58, 76/77; dazu Sprang, BG 1989, S.144; Watermann, BG 1990, S. 99) herausgearbeitet worden sind, konsequent an: Erforderlich ist ein innerer Zusammenhang zwischen dem Handeln der Klägerin am 22. 5. 1992 und der Beschäftigung bei dem (gemeinsamen) Arbeitgeber: „Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht, und nicht um eine Frage der Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne. Es ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln der versicherten Person zur versicherten Tätigkeit gehört.“ (BSGE 58, S. 76/77). Unter Berücksichtigung des verfolgten Handlungszwecks ist wertend zu ermitteln, ob das Verhalten der Verletzten noch innerhalb der Grenze liegt, bis zu der gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

An der Urteilsbegründung ist der Aufbau einer entsprechenden Prüfung des inneren Zusammenhangs gut zu erkennen. Ferner wird gerade auch in Abgrenzung zu den Erwägungen des LSG deutlich, dass es sich nicht um eine Kausalitätsbewertung handelt.

Als Wertungsgesichtspunkt wird in den Vordergrund gestellt, dass die Verletzte am Tattag außerhalb des Betriebes und an einem gemeinsamen Urlaubstag im Rahmen der Freizeitgestaltung tätig war. Damit fehlt bereits der örtliche (Ereignis außerhalb des Betriebes im privaten Bereich) und zeitliche (Ereignis außerhalb der Arbeits-

zeit am Urlaubstag) Zusammenhang zum Kernbereich der versicherten Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung. Eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Tagesgestaltung bestand ebenfalls nicht, wurde auch von der Klägerin nicht vorgetragen. Hinsichtlich der Handlungstendenz der Versicherten hat das BSG die Interessenslage überzeugend herausgearbeitet: Im Vordergrund stand das eigennützige Interesse am beruflichen Fortkommen. Die aufgezeigten Grundsätze lassen sich also auf den vorliegenden Sachverhalt anwenden, da im Unfallzeitpunkt eine Tätigkeit der Versicherten als Anknüpfungspunkt des inneren Zusammenhangs vorlag.

3. Bei Überfällen wird die Bedeutung der Diskussion um Finalität und Kausalität im Rahmen des Arbeitsunfallbegriffs deutlich, wie auch an den Ausführungen des BSG ersichtlich ist.

Die Auffassung, dass es sich bei dem inneren Zusammenhang nicht um eine Frage der Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne handelt, vielmehr unter finalen Aspekten bezogen auf die unfallbringende Handlung nach den Handlungstendenzen der Versicherten zu fragen ist (Watermann, BG 1990, S. 99/100), führt zu Schwierigkeiten, wenn eine betriebsbezogene Handlung der versicherten Person im Unfallzeitpunkt nicht vorliegt. Sie hat daher auch Widerspruch erfahren (Ricke, BG 1988, S. 799 und im Kasseler Kommentar, Stand 1. 8. 2001/34. Erg. Lief., SGB VII § 8 Rdnr. 17 f.).

Das BSG hat, bevor es sich mit dem Verhalten der Klägerin am Tattag unter dem Gesichtspunkt der versicherten Tätigkeit auseinandergesetzt hat, unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei Überfällen ausgeführt, der

Überfall stehe nicht mit der versicherten Tätigkeit der Verletzten in innerem Zusammenhang, da der Täter nicht aus betriebsbezogenen Motiven gehandelt habe. Es bedürfe allerdings nicht unbedingt eines betriebsbezogenen Tatmotivs, damit überhaupt der innere Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit hergestellt werde.

Damit können zwar Überfälle, deren Ursachen eindeutig im betrieblichen Bereich liegen und bei denen sich ausschließlich ein im Rahmen der Beschäftigung begründetes Risiko verwirklicht, die sich aber während der Freizeit ereignen, dem versicherten Schutzbereich zugeordnet werden (Beispiel: Überfall des Bankangestellten in seiner Wohnung zur Erlangung des Tresorschlüssels; Überfall auf den „Türsteher“ der Diskothek in der Freizeit aus Rache für ein Hausverbot; vgl. zur Problematik Lauterbach-Watermann, SGB VII, 4. Auflage, § 8 Rdnr. 15; Hauck-Keller, SGB VII, Stand 12. Lieferung 2000, K § 8 Rdnr. 45).

Jedoch ergeben sich Unklarheiten: Ging es bisher um die Zuordnung eines Verhaltens der Versicherten am Tattag zu ihrer versicherten Tätigkeit, so wird jetzt das Täterverhalten zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Dessen Handlung vermag aber das Tatbestandsmerkmal der versicherten Tätigkeit nicht zu erfüllen. Zudem entfernt man sich mit einer Zuordnung des Täterverhaltens zum Schutzbereich vom Wortlaut des § 548 Abs. 1 S. 1 RVO, der einen Unfall bei einer versicherten Tätigkeit und damit im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit der versicherten Person erfordert, die bei derartigen Überfällen fehlt. Soweit von dem „...innere(n) Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit...“ gesprochen wird, handelt es sich dann um die Frage der ursächlichen Verknüpfung, nicht aber des inneren Zusammenhanges im Sinne der Zuordnung eines Verhaltens der Versicherten im Unfallzeitpunkt zur versicherten Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist nachzuvollziehen, warum Sozial- und Landessozialgericht zu einem abweichendem Ergebnis gekommen sind. Nach den im Tatbestand wiedergegebenen ursachenbezogenen Erwägungen des SG wurde beim inneren Zusammenhang berücksichtigt, dass sich die Klägerin aufgrund ihrer sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden persönlichen Abhängigkeit genötigt gesehen hatte, die Annäherungsversuche des K. zu dulden; der Täter habe sich im Unfallzeitpunkt nur aufgrund seiner Machtpo-

sition als Ausbilder begleiten lassen können. Die Verhältnisse am Arbeitsplatz hätten die Tat wesentlich begünstigt. Anknüpfungspunkte der Prüfung des inneren Zusammenhangs durch das LSG waren also auch die der betrieblichen Sphäre zuzuordnenden, die Tat begünstigenden Bedingungen. Demgegenüber hat sich das BSG weitgehend auf die Prüfung beschränkt, ob das – in diesem Fall vorliegende – Verhalten der Versicherten am Tattag als versicherte Tätigkeit zu bewerten ist und damit erneut deutlich gemacht, dass der innere Zusammenhang nicht kausal zu ermitteln ist (s. auch Sprang, BG 1989, S. 144).

4. Schließlich ist die Frage zu stellen, ob sich in Ergebnis und/oder Begründung eine andere Bewertung nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII ergeben könnte.

Danach ist erforderlich, dass sich der Unfall nicht „bei“, sondern „infolge“ der versicherten Tätigkeit ereignen muss. Damit sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass ein „ursächlicher innerer Zusammenhang“ zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit erforderlich ist (Begr. in BT-Drucksache 13/2204, S. 79; dazu Schulin, BG 1996, S. 140/141). Fraglich ist, ob damit die Rechtslage geändert worden ist (verneinend schon Erstkommentierung der Unfallversicherungsträger, S. 66).

Folgt man dem Wortlaut, so ist festzustellen, ob eine versicherte Tätigkeit als Ursache des Unfalls vorgelegen hat. Ein zeitlich-örtlicher Zusammenhang der versicherten Tätigkeit mit dem Unfall müsste dann hier aber nicht mehr vorliegen. Im Rahmen der Kausa-

litätsprüfung wäre zu klären, ob die versicherte Tätigkeit rechtlich wesentliche (Mit-)Ursache des Unfalls gewesen ist. Die von den Gerichten angesprochenen Aspekte wie Motiv des Täters, Verkürzung der Ausbildung, Ausnutzen der Machtposition als Ausbilder wären dann beim Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (haftungsbegründende Kausalität) zu prüfen.

In Ausnahmefällen, in denen sich besondere betriebliche Gefahren außerhalb des räumlich-zeitlichen Bereichs des Arbeitsplatzes auswirken und die Ursache aus der betrieblichen Sphäre maßgeblich in den Vordergrund tritt (s. dazu Hauck-Keller, K § 8 Rdnr. 45), wäre Versicherungsschutz rechtssystematisch schlüssig zu begründen. Wenn ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII nicht mehr gefordert wird, würde die Feststellung einer versicherten Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung ausreichen. Beim Ursachenzusammenhang wäre dann zu prüfen, welche Bedingungen nach der Lehre der rechtlich wesentlichen Bedingung zu berücksichtigen sind; dies sind von allen in Betracht kommenden Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne diejenigen, die in besonderer Beziehung zum Erfolg stehen, wobei bei der Bewertung der einzelnen Ursachen der von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützte Risikobereich zu beachten ist.

Im Ergebnis wäre demnach ein Arbeitsunfall in diesem Fall auch nach dem aufgezeigten Ansatz abzulehnen. Im Unfallzeitpunkt lag zwar eine versicherte Tätigkeit nicht vor. Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung könnte dann nur die Tätigkeit als Auszubildende sein. Zu klären wäre dann weiter, ob der Unfall infolge der versicherten Tätigkeit als Auszubildende eingetreten ist.

Die Klägerin wurde nun zwar in ihren Handlungen von beruflichen Vorstellungen beeinflusst. Auch hatte der Täter seine Stellung als Ausbilder im Betrieb ausgenutzt. Allerdings kann dem versicherten Bereich nicht jedes Unfallereignis über den Kausalzusammenhang zugerechnet werden. Bei Abwägung der aus dem unversicherten Bereich abzuleitenden Ursachen (privates Freizeitverhalten außerhalb von Betriebsstätte und Arbeitszeit, Verfolgung eigennütziger Interessen am beruflichen Fortkommen) mit den Ursachen aus dem versicherten Bereich (Ausnutzen der Stellung als Ausbilder; Verfolgung beruflicher Interessen, allerdings eigennützig) würden letztere so weit in den Hintergrund gedrängt, dass sie nicht mehr als rechtlich wesentlich gewertet werden könnten. Denn es entspricht nicht dem Zweck des gesetzlichen Unfallver-

sicherungsschutzes, derartige Risiken abzudecken. Auch gilt die Feststellung, dass der Einfluss der kausalen betrieblichen Komponente umso geringer wird, je weiter sich das Geschehen vom Zentrum der Beschäftigung entfernt (vgl. dazu Watermann, BG 1990, S. 99/100). Hier wäre festzustellen, dass nicht die gemeinsame Arbeit im Betrieb die rechtlich wesentliche (Mit-)Ursache darstellt, sondern nur die Gelegenheit zur Tat während der gemeinsamen Freizeit mit eröffnet hat. Die weiteren Ursachen wären demgegenüber als allein rechtlich wesentlich in den Vordergrund zu stellen. Für die hier vorliegenden Risiken, die durch besondere Vorstellungen und nicht durch die üblichen Rahmenbedingungen eines Ausbildungsverhältnisses im Betrieb begründet worden sind, hätte der Arbeitgeber also auch nach der aufgezeigten Auffassung nicht einzustehen.

*Dr. Günter Hans, Ltd.-Verw.-Direktor,  
Syke*